

BESCHLUSS

VOM 20. SEPTEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1637
BESCHLUSS-NR. 2018-188
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07 EINWOHNERKONTROLLE**
07.03 Einwohnerkontrolle
07.03.00 Einwohnerregister

BETRIFFT **Bezeichnung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister;
Genehmigung**

AUSGANGSLAGE

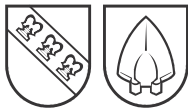
Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1), welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Bereits heute werden die im Dispositiv aufgeführten Merkmale erfasst. Da sich die erfassten Merkmale aus den übergeordneten Erlassen nur dem Grundsatz nach und nicht konkret ableiten lassen, wird den Einwohnerkontrollen empfohlen, die erfassten Merkmale durch die zuständige Behörde in einem Beschluss bewilligen zu lassen.

Aufgrund der Empfehlung des Vereins Zürcher Einwohnerkontrolle VZE ist anzunehmen, dass viele Gemeinden im Kanton Zürich dieses Vorgehen wählen werden.

ERWÄGUNGEN

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: "Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern." (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird im MERG, § 11 Abs. 4 aber neu verlangt, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Stadtrat mit diesem Erlass nach. An der bisherigen Praxis bezüglich der zu erfassenden Daten soll festgehalten werden.



BESCHLUSS

VOM 20. SEPTEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1637

BESCHLUSS-NR. 2018-188

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

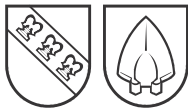
AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

BESCHLIESST:

1. Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 1. Juni 2018 legt der Stadtrat den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmalen (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungs-gesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst.

Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- a. Allianzname
 - b. Name im ausländischen Pass
 - c. Aliasname / Künstlername
 - d. Frei wählbarer Rufname
 - e. Datum Zivilstandsereignis
 - f. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
 - g. Arbeitgeber
 - h. Persönlich Identifikationsnummer
 - i. 11-stellige AHV-Nummer
 - j. Zemis-Nummer (Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems)
 - k. ZH-Nummer (Kantonale Referenznummer)
 - l. ZAR-Nummer (Nummer aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister)
 - m. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - n. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt
 - o. Elternnamen
 - p. Notizen / Bemerkungen
 - q. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre)
 - r. Todesort
 - s. Ablauf von Ausländerausweisen
3. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, den Erlass über die Führung der Einwohnerregister amtlich zu publizieren.
 4. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich allfälliger Rechtsmittelverfahren auf den 1. November 2018 in Kraft gesetzt.
 5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Leiterin Stadtbüro ad interim beauftragt.
 6. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.



BESCHLUSS

VOM 20. SEPTEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1637

BESCHLUSS-NR. 2018-188

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Leiter Sicherheit
 - b. Leiterin a.i. Bereich Stadtbüro
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 24.09.2018